

## ENTWURF

### Satzung der Stadt Wedel zum Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 28.02.2003 in der zurzeit geltenden Fassung und des § 18 Abs. 3 S. 1 und 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnatorschutzgesetz - LNatSchG) vom 14.02.2010 in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung des Rates der Stadt Wedel am \_\_\_\_\_ folgende Satzung erlassen:

#### § 1 Schutzzweck

- (1) Zweck dieser Satzung ist es, den Baumbestand und freiwachsende Hecken der Stadt Wedel
1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
  2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
  3. wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten und ihrer Ökosysteme
  4. zur Erhaltung oder Verbesserung des Klimas im Siedlungsbereich,
  5. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen
- unter Schutz zu stellen.
- (2) Die geschützten Bäume und Hecken sind durch artgerechte Pflege und Erhaltung ihrer Lebensbedingungen in ihrer gesunden Entwicklung langfristig zu sichern. Für die Durchführung von Pflegemaßnahmen gelten die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege (ZTV-Baumpflege), 2017<sup>1</sup>.

#### § 2 Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 des Baugesetzbuches) sowie innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes (§ 30 des Baugesetzbuches). Der Geltungsbereich ist in einer Karte im Maßstab 1:10.000 dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung. Die Karte kann während der Dienstzeiten im Rathaus der Stadt Wedel von jedermann eingesehen werden.

---

<sup>1</sup> Die ZTV Baumpflege kann während der Dienstzeiten im Rathaus der Stadt Wedel eingesehen werden.

### § 3 Schutzgegenstand

(1) Geschützt sind:

1. Alle Baumarten mit einem Stammumfang von mindestens ~~40~~60 cm , gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden.

Davon ausgenommen sind folgende Baumarten:

- a. Scheinzypressen (Gattung Chamaecyparis),
- b. Lebensbäume (Gattung Thuja),
- c. Kirschlorbeer (Prunus laurocerasus)

2. Alle Großsträucher mit einer Höhe von mindestens 3 m sowie alle frei wachsenden Hecken. Als Hecken gelten überwiegend in Zeilenform gewachsene Gehölzstreifen mit einer Mindestlänge von 5 m und einer Mindesthöhe von 2 m.

**Begründung: Als Grundlage für unseren Vorschlag dient die Mustersatzung des Landes Schleswig-Holstein vom 25.3.95.**

**Wir sehen keinen Grund die Baumarten unterschiedlich zu behandeln:**

- Sie alle tragen zum Klimaschutz und zur Staubfilterung bei
- Dasselbe gilt für Hecken
- Nadelbäume spielen insbesondere im Winter eine wichtige Rolle als Rückzugsort für Kleinsäuger und Vögel
- Die Regeln sollten einfach verständlich und leicht zu verinnerlichen sein
- Unterschiedliche Regeln für einzelne Arten würden schwerer kontrollierbar sein, da dann nur noch ein Baumstumpf übrig ist, der deutlich schwerer zu bestimmen ist

1. Ersatzpflanzungen gemäß §§ 8 und 9 vom Zeitpunkt ihrer Pflanzung an unabhängig vom Stammumfang.

(2) Diese Satzung gilt nicht für:

1. Bäume auf Waldflächen im Sinne des Bundes- und Landeswaldgesetzes,
2. erwerbsmäßig genutzte Baumbestände (Baumschulen, Obstplantagen, Gärtnereien).
3. Naturdenkmale
4. Biotope i.S.d. § 21 LNatSchG in der jeweils geltenden Fassung
5. ~~Bäume auf Kleingartenparzellen~~

**Wir sehen keinen Grund Kleingartenparzellen auszunehmen, es gibt hier keine kommerziellen Gründe .**

(3) Grundsätzlich wird der Stammumfang in einer Höhe von 100 m über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronensatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen wird die Summe der Stammumfänge zugrunde gelegt, sofern einer der einzelnen Stämmlinge einen Umfang von mindestens 50 cm aufweist.

- (4) Unberührt bleiben sonstige gesetzliche und in Verordnungen geregelte Schutzbestimmungen sowie Festsetzungen in Bebauungsplänen.

#### § 4

#### Verbote und zulässige Handlungen

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume und freiwachsend Hecken zu beseitigen oder sonstige Handlungen vorzunehmen, die sie zerstören, beschädigen oder verändern.
1. Ein Baum wird beseitigt, indem er gefällt, abgebrannt oder auf andere Art und Weise entfernt wird.
  2. Zerstörungen und Beschädigungen sind Eingriffe im Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich des Baumes, die zum Absterben oder einer nachhaltigen oder erheblichen Beeinträchtigung seiner Lebensfähigkeit führen können, insbesondere:
    - a. Versiegelung des Bodens mit Asphalt, Beton oder anderen überwiegend wasser- und luftundurchlässigen Belägen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter dem Traufbereich zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten);
    - b. das Kappen von Bäumen;
    - c. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter dem Traufbereich zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten);
    - d. Verletzungen von Stamm, Rinde oder Wurzeln, z. B. durch das Befestigen von Werbemitteln oder anderen Gegenständen an Bäumen;
    - e. nicht fachgerechte Ausführung von Schnittmaßnahmen;
    - f. unsachgemäße Verwendung von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln;
    - g. Lagern oder Ausbringen von anderen Stoffen, die schädigend wirken oder zu einer Verdichtung des Bodens, Behinderung des Gasaustausches oder Gefährdung der Wasserversorgung der Bäume führen können (z.B. Salze, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien);
    - h. Parken und Befahren des Wurzelbereiches sowie Lagern von Baumaterialien oder Baustelleneinrichtungen, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört;
    - i. Grundwasserabsenkungen oder Anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen.
  3. Veränderungen liegen vor, wenn Eingriffe an Bäumen vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich beeinträchtigen oder das Wachstum nachhaltig behindern (z.B. Kappungen oder umfangreiche Kronenreduzierungen).
- (2) Als zulässige Handlungen dürfen ohne Genehmigung folgende Maßnahmen durchgeführt werden:
1. unaufschiebbare Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, die der Stadt Wedel, unverzüglich anzuzeigen sind; diese Maßnahmen sind anhand von Belegen (z.B.

Fotos) zu dokumentieren.

fachgerecht ausgeführte schonende Form- und Pflegeschnitte gemäß ZTV Baumpflege (Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Baumpflege) in der Fassung von 2017. Dazu gehören insbesondere:

a. Kronenpflegeschnitte bei denen die Kronenform des Baumes nicht wesentlich verändert wird und keine gesunden Starkäste mit mehr als 10 cm Durchmesser (entspricht 31,5 cm Astumfang gemessen an der Schnittstelle) entfernt werden

b. Lichtraumprofilschnitt

c. Totholzentfernung

d. Entfernung von Stamm- und Stockaustrieben

e. Formschnitt zum Erhalt bereits bestehender geformter Kronen

f. Entfernen von Neuaustrieben bei bestehenden Kopfbäumen

1. .
2. Entfernen abgestorbener Bäume;
3. Der Einsatz von Streusalz zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht, wenn die Verwendung anderer Mittel nicht ausreicht und der Einsatz auf das unvermeidbare Maß beschränkt wird;
4. Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen am öffentlichen Ver- und Entsorgungsnetz sowie an öffentlichen Straßen, wenn der Träger ausreichend Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen trifft, dass die Erhaltung der Bäume gesichert ist. Die DIN 18920 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen in der Fassung von 2014) und die RAS-LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen Teil Landschaftspflege Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen in der Fassung von 1999) sind einzuhalten.<sup>2</sup>
5. der Rückschnitt bzw. das abschnittsweise Auf-den-Stock-Setzen von freiwachsenden Hecken zum Zweck der Verjüngung
- 6.

Die Maßnahmen sind der Stadt Wedel rechtzeitig, spätestens 2 Wochen vor Beginn schriftlich anzuzeigen. Mit der Maßnahme darf 2 Wochen nach Eingang der Anzeige bei der Stadt Wedel begonnen werden, es sei denn, die Stadt Wedel untersagt die Durchführung.

## § 5

### Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen

---

<sup>2</sup> Die DIN 18920 und die RAS-LP 4 können während der Dienstzeiten im Rathaus der Stadt Wedel eingesehen werden.

Die Stadt Wedel kann Eigentümern oder Nutzungsberechtigten eines Grundstücks auferlegen, bestimmte Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen vorzunehmen.

## **§ 6**

### **Ausnahmen und Befreiungen**

- (1) Auf Antrag können Ausnahmen von den Verboten des § 4 Abs. 1 genehmigt werden, wenn
1. von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und keine andere Möglichkeit der Gefahrenabwehr gegeben ist;
  2. ein Baum krank ist und die Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht sichergestellt werden kann;
  3. einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Bestandes entfernt werden müssen (Pflegehieb) und keine sonstigen öffentlichen Belange entgegenstehen;
  4. ein Bauvorhaben, auf das bauplanungsrechtlich ein Rechtsanspruch besteht, im Bereich des Baukörpers und nach der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung erforderlichen Abstandsflächen geschützte Bäume vorhanden sind und die Bäume auch bei einer zumutbaren Veränderung oder Verschiebung des Baukörpers nicht erhalten werden können.
- Eine Ausnahme kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere der Verpflichtung, entsprechende Schutz- und Pflegemaßnahmen durchzuführen.
- (2) Auf Antrag können Befreiungen von den Verboten des § 4 Abs. 1 nach Maßgabe des § 67 Abs. 1 BNatSchG in der jeweils geltenden Fassung erteilt werden.

## **§ 7**

### **Genehmigungsverfahren**

- (1) Ausnahmen oder Befreiungen sind bei der Stadt Wedel schriftlich zu beantragen. Die Entscheidung hierüber wird schriftlich erteilt und ist gebührenpflichtig. Die Genehmigung ist zeitlich befristet.
- (2) Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümer, Nutzungsberechtigte sowie Dritte mit schriftlicher Vollmacht der Grundstückseigentümer.
- (3) Der Antrag muss neben der Begründung alle für die Beurteilung notwendigen Angaben und Unterlagen auf Kosten der Antragsteller enthalten. Insbesondere gehören dazu:
- eine Planskizze mit den Standorten der auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume
  - Angaben über Baumart, Stammumfang und Kronendurchmesser

Bei Bedarf können weitere Angaben und Unterlagen auf Kosten der Antragsteller verlangt werden.

Für den Antrag ist der im Anhang beigefügte Vordruck, der Bestandteil der Satzung

ist, zu nutzen.

- (4) Bei Anträgen auf Bauvorbescheid bzw. Baugenehmigung oder bei Bauanzeigen sind die nach Abs. 3 geforderten Unterlagen beizufügen, wenn durch das Vorhaben geschützte Bäume betroffen sind.
- (5) Die Genehmigung darf nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum letzten Tag des Monats Februar verwirklicht werden, wenn nichts anderes bestimmt ist.
- (6) Die zuständige Mitarbeiterin/der zuständige Mitarbeiter ist berechtigt, nach angemessener Vorankündigung mit Zustimmung der Eigentümer bzw. der Nutzungsberechtigten zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten.

## § 8

### Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

- (1) Wird für die Beseitigung eines geschützten Baumes eine Ausnahme oder Befreiung nach § 7 erteilt oder ist eine zulässige Beseitigungshandlung nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 erfolgt, sollen die Eigentümer bzw. die Nutzungsberechtigten eine Ersatzpflanzung wie folgt durchführen:
  - 1.
  2. Für die in § 3 Abs. 2 Nr 3 genannten ~~anderen~~ Baumarten ist bei einem Stammumfang von ~~40~~ 60 bis 100 cm ein standortgerechter Baum von mindestens 16-18 cm Stammumfang gemessen in 100 cm Höhe zu pflanzen. Für jede weiteren begonnenen 50 cm Stammumfang ist ein zusätzlicher standortgerechter Laubbaum von mindestens 16-18 cm Stammumfang gemessen in 100 cm Höhe zu pflanzen.
- (2) Sofern Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte Ersatzpflanzungen auf ihrem Grundstück nicht in vollem Umfang durchführen können und nicht über andere Grundstücke im Geltungsbereich verfügen, wo dieses möglich ist, haben sie eine Ausgleichszahlung in Höhe von 500,- € je Baum, der nach Abs. 1 zu pflanzen wäre, an die Stadt Wedel zu entrichten. In den Ausgleichszahlungen enthalten sind der Anschaffungswert des Baumes sowie die Kosten für die Pflanzung und Fertigstellungspflege. Die Stadt Wedel verwendet eingekommene Ausgleichszahlungen zweckgebunden für Baumpflanzungen im Geltungsbereich der Satzung gemäß § 2. Sie dürfen nicht in einem der als Ausnahme genannten Biotop aus Abschnitt 1(2) gepflanzt werden
- (3) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Bäume nach zwei Vegetationsperioden angewachsen sind. Sie sind dauerhaft zu unterhalten und unterliegen sofort nach Pflanzung dem Schutz dieser Satzung.

- (4) Ersatzpflanzungen haben in der der Fällung folgenden Vegetationsperiode zu erfolgen. Ausnahmen hierfür können auf Antrag genehmigt werden. Der Vollzug der Ersatzpflanzung ist mit Ortsangabe und Zeitpunkt der Pflanzung schriftlich und unaufgefordert zu melden.
- (5) Die Ausgleichszahlung sowie die Gebühr für die Bescheiderteilung werden spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **§ 9**

### **Folgenbeseitigung**

- (1) Haben Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte eines Grundstücks entgegen den Verboten des § 4 ohne eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 einen geschützten Baum beseitigt, zerstört, geschädigt oder verändert, sind sie verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern. Andernfalls sind sie zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 9 Abs. 1 bzw. Abs. 2 verpflichtet.
- (2) Hat ein Dritter einen geschützten Baum beseitigt, zerstört, geschädigt oder verändert, so sind die Eigentümer oder die Nutzungsberechtigten eines Grundstücks zur Folgenbeseitigung nach dem Abs. 1 verpflichtet.

## **§ 10**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Für Ordnungswidrigkeiten ist die untere Naturschutzbehörde zuständig. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 Abs. 5 LNatSchG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.

## **§ 11**

### **Datenschutz**

- (1) Die Stadt Wedel ist berechtigt, auf der Grundlage von eigenen Ermittlungen und von nach Abs. 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der nach dieser Satzung zu schützenden Bäume mit den dafür erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke des Baumschutzes nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung dürfen die dafür erforderlichen Daten gemäß Artikel 6 Abs. 1 e) Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) und §§ 3,4 des Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) vom 02.05.2018 in der jeweils gültigen Fassung verarbeitet werden. Dieses sind insbesondere
  - a. Name und Vornamen sowie Anschrift der Grundstückseigentümer, denen der zu schützende Baum gehört
  - b. Name und Vornamen sowie Anschrift der Nutzungsberechtigten des Grundstückes
  - c. Anschrift/Lage des zu schützenden Baumes
- (3) Zur Ermittlung der Grundstückseigentümer, denen der zu schützende Baum gehört, können der Stadt Wedel personenbezogene Daten übermittelt werden von:

- a. Grundstückseigentümern
- b. örtlichen Naturschutzverbänden
- c. der Polizei
- d. dem Einwohnermeldeamt
- e. dem Fachdienst Ordnung und Einwohnerservice
- f. dem Fachbereich 2 Bauen und Umwelt
- g. dem Fachdienst Umwelt des Kreises Pinneberg

(4) Der Einsatz von technikerunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

(5) Beim Verdacht auf Straftaten und Ordnungswidrigkeiten dürfen die Daten entsprechend § 4 Abs. 1 LDSG an andere Stellen übermittelt werden.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz besonders erhaltenswerter Bäume in der Stadt Wedel (Baumschutzsatzung) vom 17.10.2006 in der Fassung der I. Nachtragsatzung vom 06.03.2008 außer Kraft.

Wedel, den

Stadt Wedel  
Der Bürgermeister

Gez. Schmidt